

Sitzungsvorlage

Nummer: 93/2014 ö
TOP: 6 ö
Sitzung am : 22.09.2014

Gemeinderat

Bearbeiter: Herr Neubauer

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Festsetzung Zinssatz Trägerdarlehen ab 2014**

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem Kommunalabgabengesetz

I. Antrag

1. Das vom Kämmereihaushalt gewährte Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in Höhe von 747.840,84 € ist ab dem Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt zu verzinsen:

Der Zinssatz ist analog den Kriterien für die Festsetzung eines kalkulatorischen Zinssatzes nach § 14 III KAG in der Höhe festzusetzen, indem auf den durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz für Kreditmarktdarlehen der Abwasserbeseitigung im jeweiligen Wirtschaftsjahr noch ein Aufschlag von 0,5 Prozentpunkten erfolgt. Hiernach ist der Zinssatz für jedes Wirtschaftsjahr individuell zu berechnen.

2. Die Zinsen werden nach dem jeweiligen Stand des Trägerdarlehens berechnet und werden zum 31.12. eines jeden Jahres fällig. Das Trägerdarlehen ist auch weiterhin tilgungsfrei gestellt.

II. Begründung

Die Abwasserbeseitigung wird seit dem 01.01.2011 als Sondervermögen mit Sonderrechnung geführt. Die Ausgliederung erfolgte aus dem Haushalt in einen rechtlich unselbständigen **Eigenbetrieb** im Wege einer sog. „gemischten“ Sacheinlage, d.h. der die vorhandenen Ertragszuschüsse (Abwasserbeiträge, passivierte Ertragszuschüsse) übersteigende Wert des auf den Eigenbetrieb übertragenen Vermögens wurde durch Übertragung von vorhandenen externen Schulden des Kämmereihaushalts und durch Gewährung eines **Trägerdarlehens** (des Kämmereihaushalts) ausgeglichen. Das gewährte Trägerdarlehen beträgt 747.840,84 €

Grundlage für die Errechnung/Erhebung der Gebührensätze (Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr) für die Abwasserbeseitigung ist eine Gebührenkalkulation nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG BW). Die letzte Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2014 wurde am 12.11.2012 vom Gemeinderat beschlossen. Die Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016 wird dem Gemeinderat voraussichtlich in seiner Sitzung am 10.11.2014 zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

Bei der Kalkulation und Nachkalkulation der Abwassergebühren hat eine angemessene **Verzinsung des Anlagekapitals** zu erfolgen, § 14 III Kommunalabgabengesetz BW (KAG) - siehe Anlage 1.

Hierfür bestehen **zwei Varianten**:

Variante 1 – kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals:

Das Anlagekapital (= Anlagevermögen) der Abwasserbeseitigung wird, gekürzt um die erhaltenen Abwasserbeiträge und Zuschüsse, mit einem kalk. Zinssatz verzinst. Die errechneten Zinsen fließen vollumfänglich in die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses ein. Die tatsächlich bezahlten Fremdkapitalzinsen für Kreditmarktdarlehen werden bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses nicht berücksichtigt. Hierbei stellt sich regelmäßig die Frage nach der Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals. Hierzu ist in Rd. Nr. 437 Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg (8. Auflage, 2011) ausgeführt:

„Die Höhe des Kalkulationszinssatzes ist in der Literatur umstritten. Im Allgemeinen bietet es sich an, einen Mischzinssatz aus Eigen- und Fremdkapital zu Grunde zu legen. Die ausschließliche Betrachtung der Kapitalstruktur zum Ende eines Jahres in der Bilanz ist nicht sinnvoll, da diese stichtagsbezogen ist und nicht die jahresdurchschnittliche Kapitalstruktur widerspiegelt. Zur Bestimmung des Eigen- und Fremdkapitalverhältnisses bietet es sich an, einen mehrjährigen Durchschnitt (5-10 Jahre) heranzuziehen. Dabei kann der (Soll-)Zinssatz für das Fremdkapital unmittelbar aus den Ergebnisrechnungen der Vergangenheit abgeleitet werden...“.

Bei der Höhe der Festsetzung des Zinssatzes spricht der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ausdrücklich vom Beurteilungsermessen des Gemeinderats, das nur beschränkt gerichtlich nachprüfbar ist.¹

Variante 2 – Berücksichtigung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen

Alternativ zu einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals können auch die tatsächlich bezahlten Fremdkapitalzinsen in die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses einfließen.

Gemäß Gemeinderatsbeschlusslage vom 15.11.2010 erfolgt für die Dettinger Abwasserbeseitigung sowohl in der Gebührenkalkulation als auch bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses keine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals (§ 14 III KAG), sondern es werden ausschließlich nur die im jeweiligen Wirtschaftsjahr bezahlten tatsächlichen Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.

Dies hat mehrere Vorteile:

- Die tatsächlich bezahlten Fremdkapitalzinsen **sind niedriger** als die Zinsen bei einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals (siehe auch nachstehendes Berechnungsbeispiel für das Jahr 2013). Die Berücksichtigung der tatsächlich bezahlten Fremdkapitalzinsen wirkt damit gebührenmindernd (Ersparnis für alle Gebührenzahler!).
- Die jährlich zu erstellende Handelsbilanz nach den Vorgaben des Eigenbetriebsrechtes und des Handelsrechtes entspricht auch gleichzeitig dem gebührenrechtlichen Ergebnis. Es müssten keine zwei getrennten Abschlüsse ermittelt werden (zum Abschluss des jeweiligen Gebührenbemessungszeitraumes).

¹ VGH BW, Urt. Vom 31.8.1989 – 2 S 2805/87.

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um ein sogenanntes nichtwirtschaftliches Unternehmen, § 102 IV GemO. Auf eine Ausstattung mit Stammkapital (= Eigenkapital) des Eigenbetriebs wurde verzichtet, § 12 II S.2 EigBG. Im Zuge der Ausgliederung wurde dem Eigenbetrieb das o.g. Trägerdarlehen gewährt. Dieses ist kommunalrechtlich zulässig.

Der Zinssatz für das Trägerdarlehen, welcher vom Eigenbetrieb an den Gemeindehaushalt zu bezahlen ist, beträgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom 21.05.2012 seit dem Jahr 2012 unverändert **5,0 %**. Das Trägerdarlehen wurde vom Gemeinderat tilgungsfrei gestellt. Die Höhe des Zinssatzes hat der Gemeinderat mit Beschlüssen vom 12.11.2012, 28.01.2013 und 13.01.2014 jeweils bestätigt und damit für angemessen befunden. Die durchschnittliche Abschreibung der Ortskanalisation beträgt, nach den Empfehlungen der Nutzungsdauer für Kanäle nach der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg, 50 Jahre.²

Nach der betriebswirtschaftlichen goldenen Bilanzregel ist langfristiges Vermögen auch langfristig zu finanzieren. Nach dieser Finanzierungsregel ist auch die Höhe des Zinssatzes des Trägerdarlehens zu bemessen. Deshalb ist es angemessen, bei der Festsetzung der Höhe des Zinssatzes für das Trägerdarlehen nicht nur die aktuelle Niedrigzinsphase, sondern eine langfristige Zinsbetrachtung als Grundlage heranzuziehen.

Im Zeitraum vom 08.01.2014 bis zum 12.03.2014 erfolgte die turnusgemäße überörtliche Finanzprüfung unserer Gemeinde durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Die GPA hat uns in dieser Prüfung darauf hingewiesen, dass aus Sicht der GPA der Zinssatz für das Trägerdarlehen analog den Kriterien für die Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes zu erfolgen hat und daher in seiner Höhe zu überprüfen ist. Hierbei vertritt die GPA die Auffassung, dass ein kalkulatorischer Zinssatz (und damit auch ein Zinssatz für ein Trägerdarlehen), der mehr als **0,5 Prozentpunkte** über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz liegt, nicht mehr als angemessen im Sinne von § 14 III S. 1 Nr. 1 KAG zu beurteilen ist.

Gegen den Abwassergebührenbescheid 2013 wurden 2 Widersprüche eingelegt mit der Begründung, dass die Verzinsung des Trägerdarlehens mit 5 % nicht mehr als angemessen anzusehen sei. Die Widersprüche wurden von der zuständigen Widerspruchsbehörde zurückgewiesen.

Um diesen Punkt grundsätzlich dauerhaft zu regeln, schlägt die Verwaltung vor, den Zinssatz für das Trägerdarlehen jährlich ab dem Wirtschaftsjahr 2014 nach der empfohlenen Systematik der Gemeindeprüfungsanstalt für die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes festzulegen:

Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz im jeweiligen Wirtschaftsjahr

+

Zuschlag von 0,5 % Prozentpunkten

=

Zinssatz Trägerdarlehen

² **Hinweis:**

Das Vermögen des Klärwerks wird vom Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen geführt. In das gebührenrechtliche Ergebnis der Gemeinde fließen die laufenden Kosten (Betriebskostenumlage), Abschreibungsumlagen sowie Zinsumlagen (Fremdkapitalzinsen) ein.

Bei dieser Systematik ergibt sich für Wirtschaftsjahr 2014 im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung folgender kalkulatorischer Zinssatz, welcher analog als Zinssatz für das Trägerdarlehen zugrunde gelegt werden soll:

2014:	
durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz:	3,9 %
+ Aufschlag von 0,5 %:	+ 0,5 %
zulässiger kalkulatorischer Zinssatz:	4,4 %

Im Wirtschaftsjahr 2014 würde sich der Zinssatz damit um 0,6 % reduzieren.

III. Kosten / Finanzierung

Die Zinsen für das Trägerdarlehen sind, wie erläutert, durch den Abwasserbetrieb zu leisten. Der Zinsanspruch steht dem Kämmereihaushalt zu. Die Reduzierung des Zinssatzes für das Trägerdarlehen bedeutet allerdings auch, dass sich die Zinserträge im Kämmereihaushalt analog reduzieren.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	27.04.2010	Klausur	55/2010 nö
Gemeinderat	15.11.2010	TOP 5 ö	128/2010 ö
Gemeinderat	29.11.2010	TOP 5 ö	135/2010 ö
Gemeinderat	24.10.2011	TOP 2 ö	105/2011 ö
Gemeinderat	21.05.2012	TOP 4 ö	59/2012 ö
Gemeinderat	12.11.2012	TOP 4 ö	115/2012 ö
Gemeinderat	28.01.2013	TOP 2 ö	mündlich
Gemeinderat	13.01.2014	TOP 2 ö	mündlich
Gemeinderat	22.09.2014	TOP 6 ö	93/2014 ö